

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- Abfallsatzung -

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) sowie der §§ 98 – 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), – in den jeweils aktuellen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 14.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Entsorgungspflicht

Der Landkreis entsorgt gem. § 2 Abs. 1 ThürAbfG i.V.m. § 20 Abs. 1 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst auch das Einsammeln und das Befördern von Abfällen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nach § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Einheitsbehältern oder von zum Einsammeln üblichen Fahrzeugen gesammelt und ohne besondere Anforderungen öffentlich entsorgt werden können.

(3) Restmüll (Abfälle zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausmülls ohne Sperrmüll, Wertstoffe und Schadstoffe, der nicht verwertbar ist und zur Beseitigung überlassen wird.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(5) Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die dem Restmüll aus privaten Haushaltungen in seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung gleichen, wie Restmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(6) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind z.B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereich, öffentliche Einrichtungen.

(7) Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung) im Sinne dieser Satzung sind die der Wiederverwertung zuzuführenden Stoffe, zum Beispiel:

- Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte aus Papier bestehende, bewegliche Sachen (Altpapier),
- Verpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas, Kunststoffe, Verbunde u. Büchsen),
- Schrott,
- Alttextilien/Altkleider/Schuhe,
- Pflanzen- und organische Küchenabfälle.

(8) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind aus den privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallende gefährliche Abfälle, die vor allem auf Grund des Schadstoffgehaltes oder gesundheitsgefährdender Eigenschaften nicht mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen, zum Beispiel: öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelreste, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Asbestzement sowie Kühlmittel und Geräte/Gegenstände, die Schadstoffe enthalten. Darunter fallen auch Elektro- und Elektronikaltgeräte nach folgenden Gruppen:

1. Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations – und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik einschließlich Bildschirme
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische u. elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport – und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs – und Kontrollinstrumente

(9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der wegen seiner Größe und Sperrigkeit und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmüllbehälter aufgenommen werden kann und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert wird.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Einrichtungsgegenstände wie z.B. Möbelstücke,
- Matratzen, Teppiche,
- Kisten, Körbe, Eimer,
- sperriges Spielzeug, welches wegen seiner Größe nicht in den Restmüllbehälter aufgenommen werden kann, darunter auch nicht elektrisch betriebenes Spielzeug

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Elektro – und Elektronikaltgeräte wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, wie Elektroherde, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Kühlgeräte
- Öfen und Gasherde
- Autoteile, Felgen, Reifen, Maschinen,
- Gasflaschen und andere Druckbehälter,
- Batterien,
- Restmüll (z.B. Lumpensäcke, Tapetenreste, sonstige „blaue“ Säcke), Bauschutt, Gartenabfälle, kompostierbare Abfälle,
- Schadstoffe,
- Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren (Fenster, Türen, Parkett, Laminat, Sanitärkeramik),
- Holzabfälle, z.B. Verschlag- oder Bauholz (außer Möbel).

(10) Zugelassene Einheitsbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis bereitgestellten Restmüllbehälter für Abfälle zur Beseitigung, mit:

- 80- Liter Füllraum,
- 120- Liter Füllraum,
- 240- Liter Füllraum,
- 1100- Liter Füllraum und
- graue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“
- rote Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“ und
- Sammelbehälter für Wertstoffe.

Die Restmüllbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Transponder) ausgestattet.

Neben den Restmüllbehältern können graue und rote Abfallsäcke als Windelsäcke für die Entsorgung von Windeln genutzt werden.

Rote Abfallsäcke dienen ausschließlich der Entsorgung von Windeln aus Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre). Graue Abfallsäcke werden auch als Windelsäcke für pflegebedürftige Personen abgegeben. Die grauen und roten Abfallsäcke sind ausschließlich bei den vom Landkreis beauftragten Stellen zu erwerben.

(11) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(12) Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und die Besitzer der Grundstücke, deren Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt sind, stehen dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung gleich.

(13) Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

§ 3

Abfalltrennung

Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist gemäß § 6 KrWG gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dazu sind Abfälle getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu halten, insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung.

(3) Verkaufsverpackungen sind im Sinne der Verpackungsverordnung u.a. über die gelbe Tonne, den gelben Sack, die Behälter an den Wertstoffhöfen oder andere Gefäße zu sammeln.

(4) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott (u.a. Altkühlgeräte), Restmüll, Alttextilien/Altkleider/Schuhe
Pflanzen- und organische Küchenabfälle, Altpapier, Schadstoffkleinmengen gemäß § 5 Abs. 4 ThürAbfG.

(5) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, zu kompostieren oder anderweitig zulässig zu nutzen.

(6) Der Landkreis informiert und berät seine Einwohner aus privaten Haushaltungen sowie Personen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und – verwertung zu erreichen.

§ 4 Öffentliche Abfallentsorgung Übertragung auf Dritte

(1) Der Landkreis betreibt das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abfallentsorgung).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht die Zuordnungskriterien des Anhangs 1 der Deponieverordnung einhalten, wird durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) wahrgenommen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt der ZAST.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinden teilen dem Landkreis auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung in ihrer Gemeinde erheblich sind.

(3) Die Gemeinden bestimmen in Verbindung mit den Entsorgern für das Hol- und Bringsystem die Standplätze für die Einheitsbehälter. Dies gilt im Besonderen auch während Baumaßnahmen und / oder extremen Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind dem Landkreis und dem Entsorger mitzuteilen. In Einzelfällen bestimmt der Landkreis den Standort der Einheitsbehälter.

(4) Die Gemeinden geben nach Aufforderung durch den Landkreis Informationen zur Abfallentsorgung öffentlich bekannt und legen entsprechende Formulare, Vordrucke, Broschüren, Entsorgungskalender oder sonstige Hinweise aus.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungspflicht

(1) Die Eigentümer oder die dem Eigentümer gleichstehenden Berechtigten bewohnter Grundstücke sind, soweit die anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Gleiches gilt für unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke.

Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Die selbstständige Beseitigung dieser Abfälle ist beim Landkreis rechtzeitig zu beantragen.

Die Entscheidung über den Anschluss- und Benutzungszwang trifft im Einzelfall der Landkreis nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden Art und Menge.

(2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen Benutzungspflichtigen eines anschlusspflichtigen Grundstückes, dies sind insbesondere Mieter, Pächter, Inhaber u. Vertretungsbefugte von Betrieben und Einrichtungen, haben den gesamten auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, für den nach KrWG Überlassungspflicht besteht, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück lebende Person mindestens ein Behältervolumen von 10 Litern pro Woche (= 520 Liter pro Person und Jahr) zur Verfügung steht.

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Restmüllbehälter
1-4	1 Stück 80 Liter Behälter
5-6	1 Stück 120 Liter Behälter

Bei 5 oder 7 Personen auf dem Grundstück und Einhaltung oder Unterschreitung des Mindestentleerungsvolumens in den letzten zwei Kalenderjahren kann die Reduzierung des Behältervolumens auf schriftlichen Antrag vom Landkreis gewährt werden (Stellung eines 80 Liter Behälters bei 5 Personen oder eines 120 Liter Behälters bei 7 Personen).

Bei Mehrbedarf kann auch ein größeres Behältervolumen gestellt werden.

Reicht das Behältervolumen des gestellten Restmüllbehälters für kurze Zeit nicht aus, können zusätzlich graue Abfallsäcke genutzt werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall (z.B. bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken) Regelungen zum Stellen der Behälter und zur Entsorgung treffen.

Der Anschlusspflichtige kann für Personen, welche sich vorübergehend länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Müllgebühren entrichten, z.B.

Auszubildende oder Studenten, auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für maximal ein Jahr befreit werden.

Wehrdienstleistende, sich im Ausland aufhaltende Personen (z.B. Arbeit) oder Personen mit mehrjährigen Aufenthalten im Inland (z.B. Freiheitsentzug) können auch für einen längeren Zeitraum (max. für 3 Jahre ab Eingang der kompletten, den gewünschten Zeitraum betreffenden Nachweisunterlagen) befreit werden.

Vor Ablauf des Befreiungszeitraumes sind durch den Anschlusspflichtigen erneute Nachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Befreiung automatisch.

(4) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen muss ausreichendes Behältervolumen, aber mindestens ein Restmüllbehälter gem. § 2 Abs. 10 zur Verfügung stehen.

(5) Soweit Abfälle nach § 10 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder Erzeuger zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung nach §§ 25, 26 KrWG zugelassen ist.

§ 7

Wegfall der Überlassungspflicht

(1) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Grün- und Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, auf dem angeschlossenen Grundstück selbständig zu kompostieren.

(2) Die Überlassungspflicht gilt ebenfalls nicht für Pflanzenabfälle, deren Entsorgung nach Pflanzenabfall-Verordnung zulässig ist.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abs. 1 u. 2 der Satzung) müssen dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich das Vorliegen und den Umfang (z.B. Anzahl der Bewohner auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung von Restmüll in den Restmüllbehältern) der Anschlusspflicht schriftlich mitteilen.

Weiterhin sind das Mitteilungen über Eigentümerveränderungen, Erben- oder Eigentümergemeinschaften, von Eigentümern bevollmächtigte Vertreter (z.B. Wohnungsverwalter), Art und Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück stehenden Restmüllbehälter. Dies gilt, unabhängig davon, wem die Restmüllbehälter zugeteilt wurden bzw. über Anzahl der Restmüllbehälter, die beim Eigentümerwechsel schon auf dem Grundstück vorhanden sind.

Als wesentliche Umstände sind auch Änderungen der Anzahl der Grundstücksbewohner und Änderungen des benötigten Behältervorhaltevolumens anzusehen.

Die Mitteilung hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung zu erfolgen.

Die Anschlusspflichtigen haben ferner über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu erteilen, soweit sie die öffentliche Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung zur Mitteilung und Auskunft entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Die Restmüllbehälter sind Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Alle aufgestellten Behälter sind standortbezogen und als solche registriert. Bei einem Wegzug ist ein Mitnehmen der Behälter zu einem anderen Grundstück nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis gestattet. Ansonsten ist das Mitnehmen eines Behälters grundsätzlich untersagt.

§ 9

Datenschutz

Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ThürAbfG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs.3 AO und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß § 10 ThürKatG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von den Eigentümern der Grundstücke die Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter,
3. von den Meldebehörden gemäß § 28 Abs. 1 ThürMeldeG die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen, in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs.7 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosive Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Laboren, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - Körperteile und Organabfälle, einschließlich mit Blut oder flüssigen Produkten gefüllte Behältnisse
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht gemäß Infektionsschutzgesetz besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Gegenstände, die mit meldepflichtigen Erregern, behaftet sind)
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (z.B. Infusionsbeutel mit Restinhalten, Tabletten u.a.)
 - nicht in Behältern befindliche spitze oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle)
 - Versuchstiere, Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,
 - toxische und radioaktive Stoffe,
4. Altreifen, Kraftfahrzeuge und Teile hiervon,
5. pflanzliche Abfälle und tierische Fäkalien (Mist und Gülle) aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und aus anderen Herkunftsbereichen
6. Gewerbliche Speise- und Küchenabfälle (diese sind gem. EG-Verordnung Nr. 1069/2009 i.V.m. der Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsverordnung zu entsorgen), Speiseöle und -fette aus Gewerbebetrieben insbesondere aus Gaststätten, Großküchen, Kantinen, Bäckereien und Verarbeitungsunternehmen
7. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Flüssigkeitsgehalt von mehr als 65 %,
8. Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft sind (Ausnahme: Einsammlung im Rahmen der Schadstoffkleinmengensammlung, Entsorgung von zugelassenen gefährlichen Abfällen auf der Deponie Meiningen)
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis teilweise ausgeschlossen sind,
10. Abfälle, die gem. § 25 KrWG der Rücknahme- und Rückgabepflicht unterliegen, nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlungen einer Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle) und auch Abfälle, die durch gewerbliche Sammlungen einer Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle) soweit überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen,
11. Altholz nach § 2 AltholzV, sofern dies nicht Abfälle aus Haushaltungen und / oder Teile des Sperrmülls betrifft.

(2) Die Anschluss- und sonstigen Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die ausgeschlossenen Abfälle nach Abs. 1 dem Landkreis zur öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Restmüllbehältern gesammelt oder mit den Müllfahrzeugen transportiert werden können,
2. Sperrmüll nach § 14 Abs. 2,
3. Kühlgeräte aus Haushaltungen mit einem Fassungsvermögen > 400 Liter,
4. Bauschutt und Abfälle, die geeignet sind, Restmüllbehälter und Abfuhrfahrzeuge zu beschädigen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff durch den Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen gutachterlich nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

§ 11

Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle, mit Ausnahme der in § 10 ausgeschlossenen Abfälle, gehen in das Eigentum des Landkreises über bei:

- Restmüll mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug,
- Abfällen im Bringsystem mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung,
- Abfällen im Holsystem beim Bereitstellen zur Abholung an der Straße zu festgelegten Zeiten

(2) Wird der Abfall durch den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen Benutzungspflichtigen oder für diese durch einen Dritten zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder an sich nehmen.

§ 12**Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

(1) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Abfallerzeuger mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die mit 80, 120 und / oder 240 Liter Restmüllbehältern angeschlossen sind, können die Entsorgungsleistungen gemäß §§ 14, 15, 17 im haushaltsüblichen Maß nutzen. Bei Nutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters sind die Leistungen nach Satz 1 ausgeschlossen, es sind in diesem Fall dem Landkreis nur die Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

§ 13**Abfuhr von Restmüll**

(1) Die Abfuhr des Restmülls wird im 2-wöchentlichen Rhythmus (Holsystem) für alle Restmüllbehälter (80, 120, 240, 1100 Liter) durchgeführt. Für den 1100 Liter Restmüllbehälter erfolgt die Abfuhr auch im wöchentlichen Rhythmus. Auf schriftlichen Antrag kann die Entleerung des 1100 Liter Restmüllbehälters auch einmal oder zweimal pro Woche als Dauerregelung festgelegt werden. Für eine Zusatzentleerung muss der 1100 Liter Restmüllbehälter deutlich erkennbar zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Entsorgungswille muss klar erkennbar sein.

Für 1100 Liter Restmüllbehälter wird für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen unabhängig von der Personenanzahl und für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

Sollen Behältnisse nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behältnisse so zu kennzeichnen (z.B. durch Wegnehmen oder Verschließen der Tonne), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzers.

(2) Für Restmüll aus Haushaltungen wird ein Mindestentleerungsvolumen von 400 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück lebende Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich, bezogen auf den Behälterfüllraum, die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 400 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	5
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	10
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
	oder 1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	20
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	17
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	20
7	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
	und 1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	20
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt. Bei anteiliger Nutzung im Jahr wird das Mindestentleerungsvolumen anteilig zum Ansatz gebracht.

(3) Für Restmüll aus Haushaltungen wird bei ganzjähriger Eigenkompostierung ein Mindestentleerungsvolumen von 240 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich, bezogen auf den Behälterfüllraum, die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 240 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr bei Eigenkompostierung
1	1 Stück 80 Liter	3
2	1 Stück 80 Liter	6
3	1 Stück 80 Liter	9
4	1 Stück 80 Liter	12
5	1 Stück 120 Liter	10
6	1 Stück 120 Liter	12
7	1 Stück 80 Liter	21
	und 1 Stück 80 Liter	
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

Für Eigenkompostierung wird eine Reduzierung der Mindestentleerungen nur für private Haushaltungen außer Großwohnanlagen gewährt. Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt.

(4) Für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten die Behältergrößen und die Abfuhr analog Absatz 1. Grundsätzlich wird eine 4-wöchentliche Mindestnutzung für die Restabfallbehälter 80, 120 und 240 Liter festgelegt.

(5) Eine Abfuhr von Restmüll erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern. Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch (Identsystem).

(6) Die Abholung der Abfallsäcke an einem Grundstück erfolgt zusammen mit der Entleerung der Restmüllbehälter. Abfallsäcke sind zuzubinden und nur für Abfälle zu verwenden, die ein ordnungsgemäßes und reibungsloses Einsammeln der Abfallsäcke nicht beeinträchtigen.

(7) Die Restmüllbehälter sind von den Anschlusspflichtigen / den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstückes oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Können Grundstücke vom Müllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen / die sonstigen Benutzungspflichtigen die Restmüllbehälter selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 5 Abs. 3) zu verbringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die Restmüllbehälter sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und von den Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Restmüllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, als sich der Deckel mühelos schließen lässt und der Inhalt einwandfrei entleert werden kann. Abfälle dürfen nicht angezündet und nicht in heißem Zustand in die Behälter eingebracht werden. Auch das Einschlämmen und Einstampfen von Abfällen in den Restmüllbehältern ist nicht gestattet.

Der Landkreis behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn:

- die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist oder
- es zu Schädigungen bei Restmüllbehältern oder
- zu betrieblichen Erschwernissen bei der Abholung kommt.

Die sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuhrtag dem Landkreis überlassen wurden. Als überlassen gilt der Abfall, sobald der Restmüllbehälter am Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt wird.

Die Anschlusspflichtigen haben die Restmüllbehälter ordnungsgemäß zu verwahren. Beschädigungen oder Verluste an Restmüllbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen / die sonstigen Benutzungspflichtigen haften dem Landkreis für Verlust und Schäden an den Restmüllbehältern, die durch sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(9) Die Restmüllbehälter werden nicht entleert oder abgeholt, wenn z.B.:

1. Restmüllbehälter nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges aufgenommen werden können,
2. Fehler / Unklarheiten bei der elektronischen Erfassung der Entleerungen aufgetreten sind oder
3. Abfallsäcke ohne Beachtung der Regelungen des Abs.6 bereitgestellt werden.

(10) Können Restmüllbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen oder vom sonstigen Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert oder abgeholt werden (z.B. verspätetes Bereitstellen der Restmüllbehälter, eingefrorene, eingestampfte oder sonst anhaftende Abfälle, Gewicht über 40kg / 80l-Behälter), besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung oder Abfallgebührenreduzierung.

(11) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige oder der sonstige Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(12) Nach Entleerung der Restmüllbehälter oder in den Fällen der Absätze 6, 9 und 10 muss der Anschlusspflichtige die Restmüllbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernen.

(13) Wird ein Restmüllbehälter durch den beauftragten Dritten nicht entleert, ist das Landratsamt umgehend, jedoch bis spätestens zum darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

§ 14

Abfuhr von Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung wird zweimal im Jahr von angeschlossenen Grundstücken durch den Landkreis auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt (Holsystem).

Dabei dürfen Gegenstände im Sperrmüll ein Höchstgewicht von 50 kg und eine Höchstabmessung von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten. Das Gesamtvolumen wird im zerlegten Zustand auf eine Menge von 3 m³ pro Abfuhr (haushaltsübliches Maß -Freimenge-) beschränkt.

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer mehr als das haushaltsübliche Maß (z.B. durch Haushaltsauflösung) entsorgen zu lassen, ist diese Übermenge zusammen mit der Freimenge zu beantragen und bei Abholung durch ihn oder eine beauftragte Person gegenzuzeichnen. Wird am Grundstück der Eigentümer oder eine berechtigte Person nicht angetroffen, wird die Menge vom Personal des beauftragten Dritten eingeschätzt. Die Übermenge ist gebührenpflichtig. Darüber hinaus kann Sperrmüll auch selbst (Bringsystem) bei den Abfallentsorgungsanlagen (Wertstoffhöfe Meiningen, Schmalkalden oder Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis) gebührenpflichtig angeliefert werden.

(2) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist bei Benutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters und über das haushaltsübliche Maß hinaus vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Überlassungspflichtigen selbst oder durch einen beauftragten Dritten (Transporteur) bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(3) Sperrmüll ist getrennt für jedes angeschlossene Grundstück am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages so bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu jedem Anschlusspflichtigen erfolgen kann. Für Grundstücke, zu denen eine Zufahrt für das Sperrmüllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Benutzungspflichtigen den Sperrmüll dann selbst zur nächsten vom Fahrzeug erreichbaren bzw. festgelegten Stelle zu verbringen (§ 5 Abs. 3 gilt sinngemäß). Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden.

(4) Die Abfuhr von Sperrmüll bei Großwohnanlagen wird gesondert vereinbart.

§ 15 Abfuhr von Wertstoffen

(1) Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt im Bring- sowie im Holsystem.

(2) Altpapier wird im Bringsystem gemeinsam mit Verpackungen aus Papier an den Wertstoffhöfen entsorgt (ab 2017 auch wieder im gesamten Landkreis als Holsystem).

(3) Pflanzenabfälle dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg pro Person, angeschlossenen Grundstück und Jahr nicht überschreiten und werden nach ortsüblicher Bekanntgabe bzw. entsprechend den Angaben im Entsorgungskalender oder Amtsblatt im Bringsystem entsorgt.

(4) Speise- und Küchenabfälle werden in ausgewählten Siedlungsgebieten mit hoher Bevölkerungsdichte über die Speiseabfalltonne erfasst. Die Entsorgungsgebiete und -termine werden durch den Landkreis festgelegt.

(5) Alttextilien/Altkleider/Schuhe werden in Sammelcontainern im gesamten Landkreisgebiet im Bringsystem erfasst.

(6) Schrott wird von angeschlossenen Grundstücken zum Sperrmülltermin nach § 14 Abs.1 und nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt. Von der Schrottsorgung sind ausgeschlossen:

- Autoteile und Fahrzeugbereifung
- geschlossene Fässer und ölhaltiger Schrott
- Schrottteile, die in einem Stück schwerer als 100 kg sind oder mehr als 1 m³ einnehmen oder länger als 3 m sind

Die Bereitstellung von Schrott hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 6 Uhr durch die Anschluss – oder Benutzungspflichtigen am Gehwegrand zu erfolgen.

(6) Wertstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen über das haushaltsübliche Maß hinaus sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Gelbe Säcke sind frühestens am Vorabend der Abholung vor dem jeweiligen Grundstück so bereitzustellen, dass sie dem jeweiligen Grundstück zuordenbar sind und nicht die öffentliche Ordnung beeinträchtigen.

§ 16 Abweichende Bestimmungen

Abweichend von Satzungsbestimmungen der §§ 14 und 15 können für spätere Entscheidungen vom Landkreis Probeleistungen und –gebiete festgelegt werden, deren konkrete Bezeichnung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 17 Erfassung von Schadstoffen

(1) Die Erfassung von Schadstoff-Kleinmengen erfolgt im Bringsystem im Rahmen mobiler Schadstoffkleinmengensammlungen zweimal im Jahr sowie über eine oder mehrere Sammelstellen im Landkreis. Die Anlieferung bei der mobilen Sammlung hat in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen:

- maximale Abgabemenge pro Haushalt: 50 kg
- maximale Behältergröße: 30 l.

(2) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen werden nach Abs. 1 nur angenommen, sofern es sich um Kleinmengen handelt.

(3) Elektro – und Elektronikaltgeräte einschl. Altkühlgeräte sind getrennt bereitzustellen und werden auf Antrag zum Sperrmülltermin nach § 14 Abs.1 im Holsystem entsorgt. Außerdem besteht die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 29 Abs.1 Nummer 7 ThürAbfG i.V.m. § 98 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Getrennthaltungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Überlassungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht vollständig u. unverzüglich oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, indem er Eigentümerveränderungen, Änderungen der Anzahl der Grundstücksbewohner und auch eine dadurch notwendige Veränderung des benötigten Behältervorhaltevolumens nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die Restmüllbehälter ohne Zustimmung des Landkreises zu einem anderen Grundstück mitnimmt,
6. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger entgegen dem § 10 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt, um zu verhindern, dass die nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden,
7. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehältnisse / bereitgestellten Abfall durchsucht oder an sich nimmt
8. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Wertstoffe oder Schadstoffe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern, Behältersystemen oder Annahmestellen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
9. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 5, Abs. 7 oder § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Sperrmüll, Schrott, Wertstoffe oder Kühlgeräte nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
10. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 12 nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Entsorgungsanlagen

Der Landkreis betreibt zur Verwertung von Abfällen Wertstoffhöfe, zur Beseitigung von Abfällen eine Deponie. Anlagennutzungen und Betreibung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 20 Gebühren

Für die öffentliche Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 21 Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises. Sie können auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen. Im Entsorgungskalender des Landkreises werden die jeweiligen Abfuhrtermine für Restmüll, Wertstoffe, Schadstoffe sowie die Ausgabestellen für die Abfallsäcke bekannt gegeben.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Meiningen, den 05. 12. 2013

Dienstsiegel

Heimrich
Landrat